

Technischer Bericht Nr.

RZ93/2236/00/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades

Typ **DBV 64433** an Fahrzeugen des Herstellers Renault (F)

Auftraggeber:

**DBV
Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH
Paradisstraße
W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen**

Dieser Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und ist ihm bei Einzelabnahmen nach § 19 (2) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Sonderradaten

Handelsmarke:

DBV

Art:

einteiliges Leichtmetallsonderrad mit
Doppelhump

Radgröße:

6 J x 14 H2

Einpreßtiefe:

+ 33 mm

Lochkreisdurchmesser:

100 mm

Lochzahl:

4

Mittenlochdurchmesser:

60,1 E9 mm

Radtyp:

DBV 64433

Ausführungsbezeichnung:

Zentrierring lila

Geprüfte Radlast:

535 kg

Reifenabrollumfang:

bis 1880 mm

Radlastprüfung:

RWTÜV Fahrzeug GmbH

Befestigungsteile:

Kegelbundradmuttern/-schrauben M 12x1,5,
Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment:

100 Nm

Umrüstung und Verwendungsbereich

Der Prüfbericht gilt für geänderte Rad-Reifen-Kombinationen an folgenden Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller:

Renault (F)

Typ(en):

B/C53, L53, D53, B/C57, X53, B/C40

Ausführung/Handelsbez.:

siehe Tabellen

Durchgeführte Prüfungen

Fahrverhalten

Die Versuchsfahrzeuge wurden einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen in der, beladen und unbeladen,

- das Lenkverhalten
 - die Freigängigkeit der Räder
 - das Fahrverhalten auf schlechten und unebenen Strecken
 - das Fahrverhalten im Grenzbereich und
 - das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit
- geprüft wurde.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt bei ca. 2%.

Verwendungsbereich und Auflagen

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B/C53	43 - 68,5	Renault 19	E979	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

RE

Bis Nachtrag VII

4/100/60,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
D53	65 - 66	Renault 19 Cabrio	F798	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

RE

Bis NT III

4/100/60,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B/C 57	40 - 79,5	Renault Clio	F543	165/60R14-75 185/60R14-82 12) 195/45R14-81 12)13)	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)
	99	Renault Clio 16V		185/60R14-82	

RE

Bis NT VI

4/100/60,1

Auftraggeber: DBV Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH
Paradisstraße
W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen
Radtyp: DBV 64433

Technischer Bericht
Nr. **RZ93/2236/00/67**
Blatt 3 von 5

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
L 53	43 - 66,5	Renault 19	F144	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

RE

Bis Nachtrag IV

4/100/60,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X53	43 - 81	Renault 19	G073	165/65R14-76 14) 175/60R14-78 14) 175/65R14-85 1)15) 185/60R14-82 1)15) 195/60R14-85 1)15)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

RE

Bis NT I

4/100/60,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B/C40	33 - 64	Renault 5	D653/1	185/50R14-77 1)16)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)

RE

Bis NT VI

4/100/60,0

Auflagen und Hinweise

- 1) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten (Nur bei erteilter ABE gültig).
- 2) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Auftraggeber:	DBV Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH Paradisstraße W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen	Technischer Bericht Nr. RZ93/2236/00/67
Radtyp:	DBV 64433	Blatt 4 von 5

- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Metallventilen muß die Mindesthöhe der Überwurfmutter 16 mm betragen, um eine Beschädigung der Felgenlackierung bei der Montage zu vermeiden.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 200 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können an der Innenseite des Rades wahlweise mit Klebe- oder Klammergewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten zwischen den Speichen ausgewuchtet werden.
- 11) Um eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
An Achse 1 ist die Abschlußkante des Kunststoffinnenradhauses hinter die Blechkante des Radausschnitts des Kotflügels zu verlegen.
An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante ab Oberkante Stoßfänger auf ca. 250 mm Länge umzubördeln. Die in das Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers ist ab Oberkante auf ca. 50 mm Länge so zu kürzen, daß sie nicht weiter ins Radhaus hineinragt als die umgebördelte Kante.
- 12) An Achse 2 ist der Innenkotflügel im Bereich der Radmitte etwa 50 mm oberhalb des Radausschnitts auf einer Fläche von ca. 100 mm Breite und ca. 40 mm Höhe nach außen zu treiben.
- 13) Es ist nur das Reifenfabrikat Dunlop SP Sport D40 zulässig. (Freigängigkeit)
- 14) Nur zulässig an Fahrzeugen mit Serienbereifung 165/70R13.
- 15) Bei Serienbereifung 165/70R13 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 16) Es sind nur Reifen mit einer Flankenbreite bis 194 mm zulässig, z.B. Dunlop SP Sport D40.
- 17) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit 15-Zoll-Grundausrüstung.

Auftraggeber:	DBV Deutscher Brennstoffvertrieb GmbH Paradisstraße W-8700 Würzburg/ Neuer Hafen	Technischer Bericht Nr. RZ93/2236/00/67
Radtyp:	DBV 64433	Blatt 5 von 5

Sonstiges

Das umgerüstete Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Berichts und des Fahrzeugsbriefs einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr zur Abnahme nach § 19(2) StVZO vorzuführen. Anschließend sind die Fahrzeugpapiere bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) ergänzen zu lassen.

Dieser Bericht umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn weitere Fahrwerksänderungen vorgenommen werden, die Einfluß auf die Verwendung der genannten Rad-Reifen-Kombination haben können.

Essen, den 19. April 1999

RZ93/2236/00/67

Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr